

Schwyz und Obwalden der Steuerpflicht vollumfänglich unterstehen; in Thurgau und Glarus – wo keine derartigen Genossenschaften bestehen – könnte eine Steuerbefreiung ebenfalls nicht gewährt werden.

RRB 27.2.1968

1112

Steuern. Handänderungssteuer bei der Übertragung eines Grundstückes an die eigene Einmann-Aktiengesellschaft.

Beim Ausscheiden von Komplementären aus der Gebr. T. & Co. erhob der Gemeinderat R. anteilmässig zur Beteiligung Handänderungssteuern. Schliesslich war H. T. einziger Komplementär. Er verkaufte die Liegenschaften der T. AG, deren Alleinaktionär er war. Gegen die dafür verlangte Handänderungssteuer erhob er Rekurs. Der Regierungsrat wies ihn ab:

Bei der Handänderungssteuer handelt es sich um eine Rechtsübertragungs- oder Rechtsverkehrssteuer (vgl. Ernst Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, erster Halbband, Tübingen 1926, Seite 198). Als solche ist sie gleichzeitig eine Objektsteuer, die sich ausschliesslich nach dem Handänderungswert ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes bemisst. Die Ausgestaltung dieser Handänderungssteuer bringt es mit sich, dass bei jeder Handänderung an Liegenschaften oder Teilen davon die Steuer auf dem entsprechenden Teil berechnet und erhoben wird. Die einzelne Handänderung ist in sich abgeschlossen und bleibt ohne Auswirkungen auf spätere Vorgänge. Deshalb ist es auch völlig unerheblich, wie häufig eine Liegenschaft im Verlauf der Zeit die Hand gewechselt hat. Dies gilt nun auch für die betroffenen Liegenschaftsanteile, wenn sich bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften die Beteiligungsverhältnisse ändern, was im Verlaufe der letzten Jahre bei der Rekurrentin zweimal eingetroffen ist. Rechtlich ist es unerheblich, dass sich die neue Aktiengesellschaft im Eigentum des Liegenschaftsverkäufers befindet und somit die rein wirtschaftliche Verfügungsgewalt unverändert bleibt. «Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass die Einmann-Aktiengesellschaft und ihr Aktionär wie im Zivilrecht so auch im Steuer-

recht grundsätzlich als zwei verschiedene Rechtssubjekte mit getrennten Vermögen zu behandeln sind» (BGE 103 I 121). H.T. kann zwar nach wie vor über die Liegenschaften verfügen, jedoch nicht mehr als unmittelbarer Eigentümer, sondern lediglich als Organ der Aktiengesellschaft, d.h. als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident. Beim Übergang der Liegenschaften vom Alleinaktionär auf die von ihm beherrschte Aktiengesellschaft ist die entsprechende Rechtsverkehrssteuer, d.h. die Handänderungssteuer, voll geschuldet.

RRB 1.3.1983

8.3 Gebühren/Beiträge

1113

Gebühren. Streitigkeiten über Begründetheit und Höhe der Anschlussgebühren (Wasser) werden von den Verwaltungsbehörden, nicht vom Richter, entschieden.

Die Wasserversorgung S. stellte H.K. Rechnung im Betrage von Fr. 1122.– als Anschlussgebühr für einen Scheunen-Neubau. Eine dagegen erhobene «Einsprache» wies der Gemeinderat S. ab, worauf H.K. an den Regierungsrat rekurrierte. Er bestritt u.a. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde unter Hinweis auf Art.15 Ziff. 3 ZPO¹. Der Regierungsrat wies den Rekurs im wesentlichen aus folgenden Gründen ab:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist gegeben, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitsache handelt, die nur dann nicht von den Verwaltungsbehörden, d.h. in letzter Instanz vom Regierungsrat, zu entscheiden wäre, wenn das Gesetz diese Kompetenz ausdrücklich dem Richter übertragen würde. Der Rekurrent ruft Art.15 Ziff.3 ZPO¹ an, nach welchem «vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen» vom Bezirksgericht² zu entscheiden sind. Diese Bestimmung erfasst aber den vorliegenden Fall nicht. Der Richter wäre nach dieser Vorschrift nur zuständig, wenn es sich um ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis oder um ein öffentlich-

¹ Heute: Art. 13 Ziff. 1 lit. c ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

² Heute: Kantonsgericht